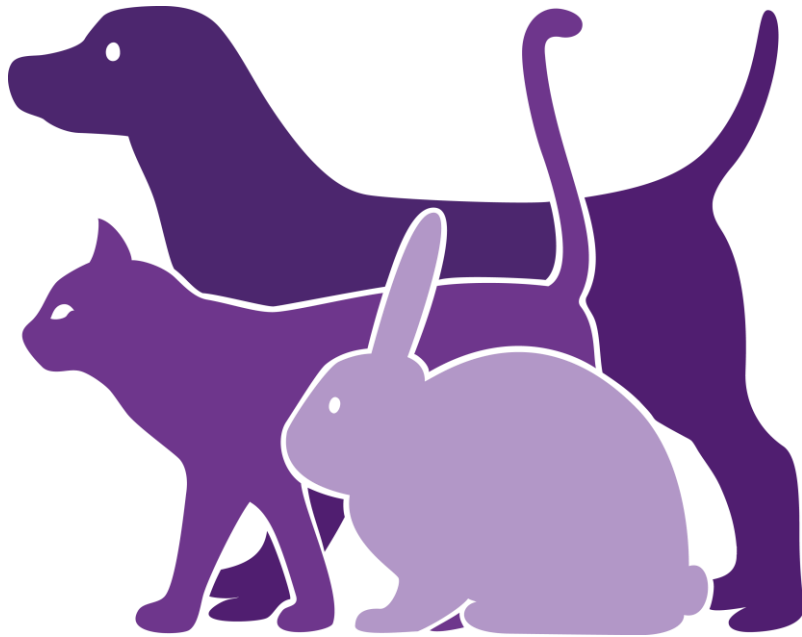


TIERSCHUTZVEREIN STUTTGART und Umgebung e.V.



GASSIGEHERORDNUNG

- gem. Satzung vom 27.06.2002, § 2, Absatz 2 -

Stand: April 20

1. Präambel

Der Verein unterhält ein Tierheim in Stuttgart-Botnang, in dem u.a. auch Hunde aufgenommen werden. Während des Aufenthalts der aufgenommenen Tiere werden diese von den Tierpflegern gemäß Tierheimordnung betreut und erforderlichenfalls von den Tierärzten des Tierheims medizinisch versorgt. Wegen des großen Bewegungsbedürfnisses der Hunde wird ihre Betreuung durch ehrenamtliche Mitarbeiter mit der Funktionsbezeichnung GASSIGEHER ergänzt.

2. Zuständigkeiten

2.1 *Vereinsvorsitzender*

Als zuständige Genehmigungsbehörde hat das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart dem Tierschutzverein Stuttgart und Umgebung e.V., zuletzt mit Bescheid vom 31.01.1990, den Betrieb eines Tierheimes erlaubt.

Als Verantwortlicher im Sinne des § 11 des Tierschutzgesetzes wurde die 1.Vorsitzende des Vereins, Frau Angelika Schmidt-Straube, bestimmt.

2.2 *Tierheimleitung*

Die lt. § 11 Absatz 6 der Satzung angestellte Tierheimleiterin übt ihre Tätigkeit gemäß der ihr von der 1. Vorsitzenden, erteilten Weisungen und Vollmachten aus (siehe „Regelung der Vertretungsbefugnisse vom 02.11.1993).

Der Tierheimleitung sind alle Tierpfleger des Vereins unterstellt, sie haben deren Anweisung zu befolgen.

Dies gilt in Gassigeherangelegenheiten auch gegenüber den Gassigehern.

3. Gassigehervertretung

3.1 *Wahl der Vertretung*

Die Gassigeher können eine Vertretung wählen. Wahlberechtigt sind Gassigeher, wenn sie diese Funktion über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten regelmäßig aktiv ausgeübt haben. Gewählt werden können Gassigeher, die diese Funktion mindestens ein Jahr regelmäßig ausgeübt haben.

Die Amtszeit der Vertretung beträgt 2 Jahre. Die gewählte Vertretung legitimiert sich beim Vorstand des Vereins durch Vorlage des Protokolls über das Wahlergebnis.

3.2 *Rechte der Vertretung*

Die Vertretung hat in allen Gassigeherangelegenheiten ein Vorsprache- und Anhörungsrecht. An diesbezüglichen Besprechungen ist die Vertretung zu beteiligen.

Ihre Argumente sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Dies gilt sowohl bei grundsätzlichen Angelegenheiten des Gassigehens als auch bei Einzelfällen im täglichen Gassigeherbetrieb.

3.3 *Pflichten der Vertretung*

Die Vertretung hat in regelmäßigen Abständen ein Gassigehertreffen einzuberufen und zu leiten. Zweck der Treffen ist neben der Kontaktpflege unter den Gassigehern

- die Entgegennahme von Vorschlägen, Beschwerden usw. und – soweit erforderlich – deren Weiterleitung und Klärung mit der Tierheimleitung und dem Vorstand

die Weitergabe von Informationen und Anordnungen der Tierheimleitung und des Vorstands

Wichtige Informationen werden protokolliert und im „Schaukasten für Gassigeher“ ausgehängt. Eine Kopie des Protokolls wird dem Vorstand übergeben.

Unabhängig davon sollen zwischen Tierheimleitung, Tierpflegern der Hundestationen und Gassigehervertretung in regelmäßigen Abständen Gespräche stattfinden. Mit diesen Gesprächen soll die Zusammenarbeit aller Beteiligten zum Wohl der Tiere gefördert werden.

Die Einladungen zu diesen Gesprächen können sowohl von der Tierheimleitung, als auch von der Gassigehervertretung ausgehen.

4. Gassigeher

4.1 Rechte der Gassigeher

4.1.1 Ausführrecht

Jeder volljährige Tierfreund, der sich mit Personalausweis legitimiert, kann sich als Gassigeher bewerben. Zu diesem Zweck ist vom Bewerber eine sog. „Erklärung des Gassigeher“ abzugeben. Nach Prüfung und Zustimmung durch die Tierheimleitung erfolgt die Eintragung des Bewerbers in die Gassigeherkartei. Nun kann das erste Gassigehen beginnen.

Neue Gassigeher werden von der Tierheimleitung und den Tierpflegern bei der Auswahl eines geeigneten Hundes beraten.

Listenhunde (sog. Kampfhunde) und schwierige Hunde dürfen nur von erfahrenen, körperlich geeigneten Personen mit Einverständnis der Tierheimleitung und der Gassigehervertretung ausgeführt werden.

Es ist davon abzusehen, Problemhunde gleich welcher Rasse in Begleitung von Personen, die nicht Gassigeher sind (insbesondere Kinder und Jugendliche) auszuführen. Ausnahmen können nur bei entsprechender Erfahrung mit dem betreffenden Hund zugelassen werden.

An Sonn- und Feiertagen wird die Entscheidung von den für die Ausgabe der Hunde zuständigen Gassigehern, in Zweifelsfällen in Absprache mit der Gassigehervertretung und dem Stammtierpfleger getroffen, soweit es sich um neue und unerfahrene Gassigeher handelt.

Über Sondervereinbarungen (z.B. Hund ist über das Wochenende weg, spätere Rückgabezeit wurde vereinbart etc.) wird die Ausgabe vom Tierheimbüro schriftlich informiert.

Gassigeher, die diese Funktion über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht ausgeübt haben, werden aus der Gassigeherkartei gelöscht.

4.1.2 Vorsprache- und Anhörungsrecht

Jeder Gassigeher hat das Recht, sich in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Gassigehens an die Gassigehervertretung zu wenden.

In allen anderen Angelegenheiten des Gassigehens, die einer sofortigen Erledigung bedürfen, z.B. Vorkommnisse beim täglichen Ausführen von Hunden, kann sich der einzelne Gassigeher ggf. auch direkt an die Tierheimleitung wenden.

Dieses Recht ist in der Regel dann in Anspruch zu nehmen, wenn zum Zeitpunkt des Geschehens niemand von der Gassigehervertretung erreichbar ist.

4.1.3 Informations-/Beteiligungsrecht

In folgenden Fällen hat der Gassigeher das Recht, von der Tierheimleitung oder ggf. vom Vorstand umgehend und vorab informiert und zur Sache gehört zu werden, sofern es sich bei dem betroffenen Hund um ein Tier handelt, das der betr. Gassigeher schon längere Zeit regelmäßig ausgeführt hat oder für das eine Patenschaft (vgl. hierzu ergänzende Vereinbarungen im Patenschaftsvertrag) übernommen wurde:

- vorgesehene Abgabe des Hundes über einen Pflege-/Probe- oder Abgabevertrag und Betreuungsschein
- ernsthafte Erkrankung des Hundes
- vorgesehene Operation des Hundes
- vorgesehene notwendige Euthanasie des Hundes
- vorgesehene Wesenstestprüfung

4.2 Pflichten der Gassigeher

4.2.1 An- und Abmeldung zum Gassigehen

Im Tierheimbüro ist für jede Woche eine Gassigeherliste ausgelegt, in der jeweils alle z.Z. anwesenden Hunde aufgeführt sind.

In diese Liste hat sich der Gassigeher mit seinem Namen für diejenigen Wochentage einzutragen, an denen er beabsichtigt, den betreffenden Hund auszuführen.

Grundsätzlich haben dabei Interessenten von Hunden Vorrang vor Gassigehern, d.h. von Gassigehern in der Liste vorgenommene Eintragungen können, nach Rücksprache mit der Tierheimleitung, von Interessenten gestrichen werden. Die Streichung der Eintragung ist dem Gassigeher von der Tierheimverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Überschneidungen beim Ausführen eines Hundes mit anderen Gassigehern sollten die Eintragungen in die Liste frühzeitig erfolgen. Bei Interessenkonflikten zwischen den Gassigehern entscheidet die Tierheimleitung.

Bei Abholung des Hundes ist in der Liste hinter der Namenseintragung ein Kreuz **x** einzutragen, bei Rückgabe des Hundes ist das Kreuz einzukreisen **⊗**.

Wer verhindert ist, muss dies dem Tierheimbüro rechtzeitig mitteilen und sich aus der Gassigehrerliste streichen lassen.

4.2.2 Übernahme eines Hundes zum Gassigehen

Hunde werden je nach Vereinbarung zwischen Tierheimleitung und Gassigehrer diesem entweder vom zuständigen Tierpfleger übergeben oder können vom Gassigehrer selbst aus der Hundeunterkunft geholt werden.

Der Gassigehrer hat sich zu vergewissern, dass er den betreffenden Hund ohne Risiko für sich und Andere ausführen kann und sich hinsichtlich seiner Körperkraft und Erfahrung nicht überschätzt.

4.2.3 Gassigehrerzeiten (Ausführ- und Rückgabezeiten) sind in der beiliegenden „Kurzinfor für Gassigehrer“ geregelt

Die dort vorgegebene Zeiteinteilung ist im Interesse der Hunde unbedingt einzuhalten, da regelmäßige Fütterungs- und Ruhezeiten für die Gesundheit der Tiere unerlässlich sind. An Werktagen ist das Tierheim ab 14.00 Uhr für Tierinteressenten geöffnet. Deshalb müssen die Tiere an diesen Tagen spätestens um 14.15 Uhr im Tierheim zurück sein, damit sie eine Chance zur Weitervermittlung haben.

Nicht oder schwer vermittelbare Hunde und Listenhunde ohne Wesenstest können grundsätzlich nachmittags während der Besuchszeiten ausgeführt werden.

Nach Absprache können Hunde, die selten ausgeführt werden, auch nachmittags während der Öffnungszeiten max. eine Stunde ausgeführt werden.

Aus Rücksicht gegenüber unserer Nachbarschaft ist übermäßiges Hundegebell möglichst zu vermeiden. Deshalb ist das Tierheimgelände spätestens 30 Min. nach Ende der Gassigehrerzeiten zu verlassen. Dies gilt insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen.

Abholzeiten zum Gassigehen: Dienstag bis Samstag, 09.00 – 12.00 Uhr

Rückgabe der Hunde bis 12.00 Uhr bzw. um 14.00 Uhr,

Rückgabe zwischen 12.00 u. 14.00 Uhr nicht möglich!!

Sonn- und Feiertag - Abholzeiten: 10.00-10.30 Uhr, 11.30-12.00 Uhr,

14.00-14.30 Uhr, Rückgabe: 15.30 bis 16.00 Uhr

Jeden 1. Sonntag im Monat Rückgabe schon um 14.00 Uhr!!

Gassigehrerzeiten mit unseren Hunden aus dem Seniorenhof:

Dienstag bis Samstag von 9.00 - 12.00 / 14.00 Uhr und 15.30 bis 16.30 Uhr

Sonntag und Montag von 9.00 bis 16.30 Uhr - keine Rückgabe v. 12-14 Uhr

Abholen und / oder Abgeben:

→ 09.00 bis 12.00 / 14.00 Uhr und 15.30 bis 16.30 Uhr

→ **KEINE** Rückgabe zwischen 12.00 und 14.00 Uhr möglich

Da es sich bei unseren Bewohnern im Seniorenhof fast ausschließlich um ältere Hunde handelt, sollten die Spaziergänge eher gemütlich und nicht allzu lange sein. Den Hinweisen der Pfleger ist unbedingt Folge zu leisten.

! ACHTUNG ! Bitte bringen Sie bei der Abholung des Hundes immer Ihren Personalausweis (oder Hundeführerschein) mit!

4.2.4 Halsband, Leine und Maulkorb

Falls der Gassigehrer beim Holen des Hundes Defekte an Halsband, Leine oder Maulkorb (z.B. Risse im Leder, Karabiner kaputt usw.) feststellt, muss dies sofort beim Pflegepersonal gemeldet und von diesem ausgetauscht werden.

Wenn für einen Hund das Tragen eines Maulkorbes angeordnet ist (s. Gassigeherliste), muss diese Anordnung unbedingt befolgt werden.

Grundsätzlich muss der übernommene Hund während des gesamten Zeitraums des Ausführens an der Leine gehalten werden.

Beim Holen und Zurückbringen ist der Hund auf dem Tierheimgelände bei Fuß an der Leine zu führen (keine Roll- und Flexileinen). Dies gilt auch außerhalb des Tierheimgeländes, beim Gehen entlang verkehrsreicher Straßen und Überqueren derselben, sowie bei Begegnungen mit Passanten, ohne Rücksicht darauf, ob diese sich in Hundebegleitung befinden oder nicht.

4.2.5 Ausführbereiche

Öffentliche Verkehrsmittel und Veranstaltungen, Parkanlagen, Innenstadt und ähnliches dürfen mit dem Tierheimhund nicht benutzt bzw. besucht werden.

Er sollte möglichst nur im Wald oder in anderen verkehrsarmen Gegenden ausgeführt werden.

4.2.6 Ausführen läufiger Hündinnen

Beim Ausführen läufiger Hündinnen sind verkehrsreiche Straßen und Plätze ebenfalls zu meiden. Wenn trotzdem eine läufige Hündin durch Unachtsamkeit von einem Rüden besprungen wird, ist nicht zu versuchen die Tiere zu trennen. Damit soll vermieden werden, dass der Gassigeher gebissen und die Hündin u.U. durch gewaltsames Trennen vom Rüden verletzt wird.

Vorkommnisse dieser Art sind in jedem Fall bei der Rückgabe der Hündin umgehend der Tierheimleitung bzw. den Tierpflegern zu melden, damit eine evtl. eintretende Trächtigkeit sofort durch veterinärmedizinische Maßnahmen unterbrochen werden kann.

4.2.7 Nahrungsaufnahme während des Gassigehens

Alle Hunde werden vom Tierheimpersonal ausreichend gefüttert und zwar grundsätzlich nach dem Gassigehen. Mit dieser Methode soll vermieden werden, dass die Hunde nach der Nahrungsaufnahme größeren Bewegungsabläufen ausgesetzt sind und ihnen dadurch häufig tödlich verlaufende Magendrehungen drohen. Die Hunde sind deshalb während des Gassigehens höchstens mit ein paar Hundeleckerlis zu füttern.

Es gibt Mitmenschen, die keine Hunde mögen und deshalb sogar so weit gehen, vergiftete Lebensmittel auszulegen.

Zur Abwendung solcher Gefahren für unsere Tiere ist darauf zu achten, dass der ausgeführte Hund keine solchen Nahrungsmittel aufnimmt.

Gefährden Sie sich hierbei aber nicht selbst! - Versuchen Sie keinesfalls, dem Hund bereits aufgenommene Nahrung aus dem Maul zu ziehen!

Vorkommnisse dieser Art sind bei Tierrückgabe der Tierheimleitung und den Tierpflegern sofort zu melden.

4.2.8 Entlaufen eines Hundes

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann es in besonderen Situationen vorkommen, dass der ausgeführte Hund entläuft. In solchen Fällen ist Folgendes zu tun:

Auf keinen Fall dem flüchtenden Hund nachrennen; am besten setzt sich der Gassigeher in die Hocke und ruft den Hund bei seinem Namen. Gleichzeitig sollte er mit einer Hand auf den Boden klopfen. Oft hilft auch das Werfen eines Stöckchens oder das Laufen in die entgegengesetzte Richtung, um den Hund wieder einzufangen. Wenn der Hund zurückkommt, muss er gelobt, nicht bestraft werden. Besteht keine Aussicht den entlaufenen Hund wieder einzufangen, ist sofort die Tierheimleitung, an Sonn- und Feiertagen die Ausgabe zu informieren, damit eine gezielte Suchaktion eingeleitet werden kann.

4.2.9 Besonderheiten bei alten und kränklichen Hunden

Ältere und kränkliche Tiere sind immer besonders schonend zu behandeln.

Also, mit diesen Tieren keine Gewaltmärsche, kein Abhetzen durch Apportieren usw.; starke Sonneneinwirkung vermeiden, genügend Wasser zum Trinken geben.

Dies gilt in extrem heißen Jahreszeiten auch für alle anderen Hunde.

Sinnvollerweise sollte das Ausführen bei extrem kalten bzw. extrem heißen Witterungsbedingungen verkürzt werden.

4.2.10 Auffälligkeiten bei dem ausgeführten Hund

Während des Ausführens an einem Hund festgestellte Unregelmäßigkeiten sind bei Rückgabe des Tieres sofort den Tierpflegern bzw. der Tierheimleitung, an Sonn- und Feiertagen der Ausgabe mitzuteilen bzw. durch entsprechende Eintragung im Gassigeherbuch festzuhalten.

4.2.11 Entfernen des Hundekots

Das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart hat den Tierschutzverein aufgefordert, die Gassigeher auf ihre Pflicht zur Entfernung des Kots der ausgeführten Hunde hinzuweisen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, setzt sich der Gefahr aus, mit einem Bußgeld belegt zu werden.

Im Übrigen gilt: Hundekot ist nach der Übernahme eines Hundes immer zu entfernen, auch im Tierheimgelände, auf dem Parkplatz, auf dem Gehweg und im Wald bis zum letzten Kotcontainer.

Bitte verständigen Sie die Mitarbeiter des Tierheimbüros, wenn ein Container voll ist oder keine Tüten mehr vorhanden sind.

4.2.12 Unfälle bzw. Sachschäden / Versicherungen

Sofern sich Unfälle (Verletzung des Hundes, des Gassigeher, von Dritten und/oder Sachschäden usw.) ereignen, die durch den ausgeführten Hund oder den Gassigeher verursacht wurden, ist sofort nach der Rückkehr ins Tierheim die Tierheimleitung durch Abgabe einer schriftlichen Schadensmeldung zu verständigen.

Die Vordrucke sind im Tierheimbüro erhältlich.

Gassigeher sind über den Tierschutzverein versichert:

- Bei der Verwaltungsgenossenschaft gegen Körper- und Gesundheitsschäden, die man sich persönlich durch den Umgang mit den Tieren evtl. zuzieht
- Bei der Haftpflichtversicherung des Tierschutzvereins gegen Sachschäden gegen Körper- und Gesundheitsschäden, die im Zusammenhang mit dem Gassigeher bei Dritten entstehen, sofern der Schadensfall ursächlich auf das Verhalten des ausgeführten Hundes zurückzuführen ist.

Die Haftpflichtversicherung lehnt erfahrungsgemäß Leistungen ab, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Gassigeher vorliegt. Grobe Fahrlässigkeit liegt z.B. dann vor, wenn ein Schadensfall eintritt, weil der Hund nicht angeleint war.

Im übrigen ist immer folgendes zu bedenken:

- Bei Häufung von Schadensfällen besteht die Gefahr, dass die Haftpflichtversicherung die Prämien erhöht und/oder den Versicherungsschutz in der Zukunft ablehnt. Damit könnte Unter Umständen das Gassigehen in Frage gestellt werden.
- Bei Personenschäden an Dritten besteht die Gefahr, dass bei Einschaltung der Strafvollzugsbehörden auf den betreffenden Gassigeher ein Bußgeld- oder Strafverfahren zukommt.

4.2.13 Gesundheitliche Eigenvorsorge

Zur eigenen Sicherheit empfiehlt sich eine Tetanus- und Zeckenimpfung.

4.2.14 Weitergabe von Erfahrungen

Sobald man einen Hund mehrmals ausgeführt hat, sollten der Tierheimleitung die mit dem betreffenden Hund gemachten Erfahrungen über eine sog. Gassigehermeldung mitgeteilt werden. Damit wird erreicht, dass anderen Gassigeher und bei Vermittlung des Hundes dem zukünftigen Hundehalter wertvolle Hinweise gegeben werden können.

4.2.15 Schlüsselordnung

Für ausgegebene Türschlüssel haftet der jeweilige Empfänger.

Die Schlüssel dürfen auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden. Schlüsselverluste sind umgehend dem Vorstand in der Vereins-Geschäftsstelle zu melden.

Bei Beendigung des Gassigeherverhältnisses ist der Schlüssel umgehend zurückzugeben.

5.0 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Gassigeherordnung sind nur zulässig, wenn Vorstand und Gassigehervertretung dieser Änderung einvernehmlich zugestimmt haben. Sie bedürfen der Schriftform.

1. Vorsitzender

Angelika Schmidt-Straube
(Stand Juni 2008)

Gassigehervertretung

Sonja Wubbe
Simone Seywald
Lisa-Maria Mehla
Andrea Pfeilmeier
(Stand April 2020)

Die Tierheimleitung war an den Besprechungen zur Erarbeitung der vorstehenden Gassigeherordnung beteiligt und erklärt sich mit deren Inhalt einverstanden:

Stuttgart, September 2020

Tierheimleitung
Marion Wünn

Nachtrag vom 1.Juni 2004 - Ziffer 4.1.4 Schulungsmaßnahmen –Sachkundeschulung für Gassigeher

Das Tierheim bietet seit April 2003 für interessierte und **neue** Gassigeher Seminare an. Ziel dieser Sachkundeseminare ist der verantwortungsbewusste und sachkundige Umgang mit den Ihnen anvertrauten Tierheimhunden. Das Seminar schließt mit einer theoretischen und praktischen Prüfung ab. Jeder Gassigeher der an der Prüfung teilgenommen hat erhält einen Gassigeherausweis, dieser Ausweis ist nach Aufforderung, bei der Abholung des Hundes, der Tierheimverwaltung, der Gassigehervertretung, Gassigeherausgabe oder den Tierpflegern vorzuzeigen.

Anmeldungen zum Sachkundeseminar sind jederzeit möglich, die Termine zu den Seminaren werden rechtzeitig auf der Homepage: www.stuttgarter-tierschutz.de oder www.gassigeher-stuttgart.de und im Gassigeher Schaukasten bekannt gemacht und sind im TH-Büro zu erfragen.

Im Tierheim Stuttgart sind die Hunde in 3 Kategorien eingeteilt:

Kat. 1 (rot) - sind von Amtswegen als so genannte „gefährliche Hunde“ eingestuft dürfen nur von **sachkundigen und geschulten** Gassigehern und **mit Maulkorb** ausgeführt werden.

Kat. 2 (blau) - Hunde die in der Regel als „schwierig und problematisch“ eingestuft sind, dürfen nur von erfahrenen **und geschulten** Gassigehern geführt werden.

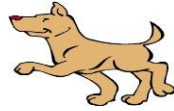
Kat. 3 (weiß) - unproblematische Hunde dürfen auch von Anfängern geführt werden, Schulung nicht zwingend erforderlich.



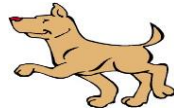
„GASSIGEHER“ 1 x 1

Unsere Hunde freuen sich schon darauf, mit Ihnen zusammen die Wälder rund um das Tierheim Stuttgart zu erkunden.

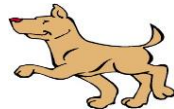
Wie überall im Leben gibt es auch im Tierheim und im Umgang mit den Tierheimhunden Regeln!
Bitte nehmen Sie sich deshalb eine Minute Zeit um dieses Merkblatt zu lesen.



Wenden Sie sich beim ersten Gassigehen an unsere Pfleger oder einen erfahrene Gassigeher. Diese sind gerne bereit Ihnen beim Herausholen des Hundes aus der Box behilflich zu sein!



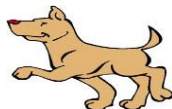
Achten Sie aus Sicherheitsgründen darauf, dass beim Betreten und Verlassen der Hundehäuser die Eingangs –Zwischen -und Boxentüren geschlossen werden!



Führen Sie den Hund **rechts** und an **kurzer Leine** an den anderen Hundeboxen vorbei. Sie vermeiden so unnötigen Stress bei den Hunden, die noch in der Box auf ihren Gassigeher warten.



Achten Sie beim Verlassen des Tierheimgeländes darauf, dass Ihr Hund niemand anspringt oder sein „Geschäft“ auf dem Tierheimgelände verrichtet. Zum Entfernen des Häufchens entnehmen Sie bitte einen Kotbeutel aus den eigens hierfür aufgehängten Kotbeutel-Spendern. (Diese finden Sie am Ausgangstor und auf dem Tierheimgelände)



Bitte lassen Sie den Hund niemals von der Leine!

Beachten Sie bitte dass die Hunde nicht von Kindern geführt werden dürfen!!

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Gassigehen mit unseren Hunden!



Wir sind stets bemüht neuen Gassigehern hilfreich zur Seite zu stehen. Unsere Hundepfleger, die Gassigehervertreter und das Büropersonal stehen Ihnen jederzeit für Fragen, rund ums Gassigehen, zur Verfügung.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte der Gassigeherordnung!!



Verantwortungsbewusstes Führen von Hunden (Merkblatt für Gassigeher)

• Eintragen in die Gassigeher – Liste

Bei einem neuen Hund im Büro fragen, welcher Hund in Frage kommt bzw. was über den Hund bekannt ist

• Im Hundehaus den Pfleger nach Besonderheiten, die zu beachten sind, fragen. Evtl. beim Rausholen helfen lassen, besonders, wenn man den Hund nicht kennt bzw. zwei Hunde in der Box sind. Nachgucken, ob jemand hinter der Tür mit einem Hund ist, dann die Tür geschlossen halten, bis die Person herauskommt.

• In den Gang gehen, alle Türen hinter sich schließen (im Idealfall ‚Leckerchen‘, die ausschließlich für den ‚eigenen‘ Hund als Belohnung gedacht sind, vorher schon einstecken)

• Um ‚seinen‘ Hund aus einer Box mit zwei Hunde zu holen, bei Unsicherheit Hilfe durch einen anderen Gassigeher oder Pfleger suchen oder im Notfall den Hund kurz im Gang (geschlossene Türen!!!) laufen lassen.

• In die Box gehen, die Tür sorgfältig hinter sich schließen (Riegel umlegen)

besonders wichtig ist dies bei ängstlichen und sehr aktiven Hunden

Ausnahmen sind Hunde, bei denen zuvor darauf hingewiesen wurde, dass man ihre Box nicht betreten darf.

• Dem Hund in der Box ggf. Geschirr und Maulkorb anlegen und ihn anleinen.

• Nochmals den Gang prüfen, dass sich niemand darin befindet, dann herausgehen, den Hund an kurzer Leine auf der geschlossenen Seite herausführen, auch im Vorraum (altes Hundehaus) und der Eingangstür erneut prüfen, dass kein Hund vor der Tür steht.

• Hunde, die beim Holen im Auslauf (beim Herausholen die Auslauftür geöffnet lassen, damit der Pfleger weiß, dass der Hund nicht mehr darin ist) waren, werden nach dem Spaziergang wieder in die Box gebracht.

• Auf dem Weg zum Tor darauf achten, den Hund bei Begegnungen mit Mensch und / oder Hund den eigenen Hund nicht heran zu lassen (auch ein ‚bekannter Hund‘ kann eine Reaktion zeigen, die nicht bekannt war)

Den schnellsten sicheren Weg suchen!

• Die meisten Hunde stehen auf den ersten paar hundert Metern ‚unter Strom‘. In diesem Abschnitt dem Hund keinen unnötigen Gehorsam abverlangen.

• ‚neue‘ Hunde beim ersten Spaziergang nur beobachten, nicht ‚auf die Probe stellen‘, je besser der Hund beobachtet wird, desto eher können Reaktionen auf verschiedene Situationen eingeschätzt und beurteilt werden. Dies führt zu einem entspannteren Gassi-Gehen

• Im Idealfall (und je nach Hund) nicht nur mit dem Hund spazieren gehen, sondern sich aktiv mit dem Hund beschäftigen. Dazu kann gehören:

Stöckchen spielen

Suchspiele (Leckerchen suchen)

Kleinere Unterordnungsübungen

Schmusepausen

Diese Beschäftigung lastet den Hund effektiver aus als ein Spaziergang und bietet ihm Abwechslung zum Tierheimalltag

• Unterwegs bei entgegenkommenden oder überholenden Menschen, Hunden, Fahrradfahrern etc. den Hund immer kurz nehmen und sich zwischen Hund und das Gegenüber stellen.

Niemand darf sich von meinem Hund bedroht fühlen!

(Dabei bei Fehlverhalten des Hundes frühzeitig auf den Hund einwirken: Fixieren unterbinden, Aufmerksamkeit auf sich lenken, evtl. ausweichen)

• Beim Zurückkommen auch mit Hilfe der Spiegel aufmerksam zum Hundehaus gehen, auf Entgegenkommende achten und das Hundehaus nicht betreten, bevor nicht sichergestellt ist, dass sich niemand mit Hund hinter einer Tür befindet, die geöffnet wird. Ansonsten vor der Tür auf der Seite warten und den Herauskommenden evtl. ansprechen. Beim neuen Hundehaus einen Sicherheitsabstand zu anderen wartenden Hunden einhalten.

• Den Hund in die Box bringen, Türen hinter sich schließen, in der geschlossenen Box den Hund Ableinen und ggf. Maulkorb und Geschirr ablegen und sicher die Box verlassen.

• Beim Zurückbringen darauf achten, ob die Boxentür geschlossen und das Körbchen fertig gerichtet ist. In dem Fall den Hund in der Innenbox lassen. Sind alle Hunde draußen und die Box noch nicht fertig, den Hund im Idealfall in die Außenbox schicken (geschlossene Boxentür, Schieber ziehen) **Im Zweifelsfall immer den Pfleger fragen!**

• Wenn die Hunde drinnen sind, darf der Schieber auf keinen Fall gezogen werden, da die Möglichkeit besteht, dass gerade die Außenboxen geputzt werden und somit geöffnet sind.

Zusatz zur Gassigeher-Ordnung

Fütterungsverbot

1) In Ausnahmefällen können zu Ausbildungszwecken während dem Gassigehen oder in der Hundeschule nach einer gelungenen Übung kleine Leckerlis als Belohnung gegeben werden. Mit der Belohnung soll beim Tier eine positive Assoziation mit der gerade vollbrachten Leistung zustande kommen, die es letztlich dazu veranlasst, die Übung auch ohne Belohnungshäppchen gerne zu wiederholen. Da übermäßig oder falsch eingesetzte Leckerlis unweigerlich zu unartigem Verhalten führen, dürfen Leckerlis nur sparsam und nur gezielt, möglichst erst nach einer Schulung des Hundeführers, eingesetzt werden. Wichtiger noch als das Geben von Leckerli ist das Loben mit Worten und Gesten.

Weil ein Hund ein Leckerli als Zustimmung des Menschen auffasst, darf ein Leckerli **nie** während oder nach einem unerwünschten Verhalten des Hundes gegeben werden. In folgenden Situationen darf **kein** Leckerli gegeben werden: Hund springt in seiner Box herum. Hund kläfft in seiner Box. Hund zieht an der Leine. Hund will einen anderen Hund oder einen Menschen anspringen. Der Hund bedrängt mit Betteln u.s.w. In allen diesen Fällen würde ein Leckerli ein Fehlverhalten des Hundes fördern und damit seine Chance verschlechtern, ihn zu vermitteln.

Auch ein kleines Leckerli ist für einen Hund ein Zeichen, dass der Mensch mit seinem soeben gezeigten Verhalten einverstanden ist. Leckerlis dürfen nicht mit Füttern verwechselt werden. Auch bei großen Hunden sollte ein Leckerli nicht größer als ein Haselnusskern sein, bei kleinen Hunden entsprechend kleiner. Größere Leckerlis lenken den Hund nur zu sehr von dem Verhalten ab, das man mit dem Leckerli fördern möchte, und bewirken deshalb häufig das Gegenteil.

2) Ein Zufüttern durch einen Gassigeher darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände und nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den zuständigen Tierpfleger erfolgen. Bei Ochsenziemern, Kauknochen, Pansen, Schweineohren, etc. ist die Gefahr groß, dass ein Hund daran erstickt. Deshalb muss er während dem Kauen beobachtet werden.